S 7 RJ 911/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 911/99 A
Datum	09.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 658/00
Datum	06.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 9. August 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Der am â□¦1938 geborene KlÃ¤ger ist von 1969 bis 1971 in Deutschland als Hilfsarbeiter (18 Monate deutsche BeitrÃ¤ge) bei der Fa. M â□¦ in B â□¦ beschÃ¤ftigt gewesen. Nach Kroatien zurÃ¼ckgekehrt verrichtete er bis Juli 1996 HilfstÃ¤tigkeiten im Hafen und in der Landwirtschaft. Seitdem erhÃ¤lt er dort Invalidenrente wegen der Folgen seiner Erkrankungen an der Lunge und der BauchspeicheldrÃ¼se sowie wegen einer Zuckerkrankheit.

Den am 26.08.1996 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid/Widerspruchsbescheid vom 25.01.1999/04.05.1999 ab. Nach ihren Ã¤rztlichen Feststellungen (Blutzuckererkrankung, neurotische StÃ¶rung,

Ãbergewichtigkeit bei FettstoffwechselstÃ¶rungen, Funktionsminderung der WirbelsÃ¤ule bei VerschleiÃerscheinungen ohne Wurzelreiz) sei der KlÃ¤ger noch in der Lage, vollschichtig leichte Arbeiten unter diversen EinschrÃ¤nkungen zu verrichten.

Hiergegen hat dieser Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben und angefÃ¼hrt, dass die Untersuchungen in Zagreb oberflÃ¤chlich durchgefÃ¼hrt worden seien, denn insgesamt kÃ¶nne er keine vollschichtigen Arbeiten mehr verrichten. Nach einem zugleich vorgelegten Bericht des Krankenhauses Split (Dr. G â¦) war der KlÃ¤ger im April 1999 wegen Schmerzes in der linken BrusthÃ¤lfte (leichte LungenentzÃ¼ndung) stationÃ¤r aufgenommen worden. Eine grÃ¼ndliche Untersuchung des Herzens habe keine krankhaften Befunde ergeben.

Das SG hat Gutachten der Ãrztin fÃ¼r Sozialmedizin Dr. T â¦ und des Neurologen Dr. Dr. W â¦ sowie Zusatzbefunde des Laborarztes Dr. H â¦, des Internisten und Gastroenterologen Prof. Dr. H â¦, des Kardiologen Prof. Dr. A â¦, des Radiologen Prof. Dr. R â¦ und des Augenarztes Dr. K â¦ eingeholt. Dr. Dr. W â¦ setzt sich eingehend mit den allgemeinÃ¤rztlichen und psychiatrischen Vorgutachten vom September 1998 sowie der Stellungnahme des SozialÃ¤rztlichen Dienstes vom 08.01.1999 auseinander und diagnostiziert: 1. Spannungskopfschmerz. 2. Restless-Legs-Syndrom. 3. WirbelsÃ¤ulenaufbrauchsyndrom der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule ohne Nervenwurzelreizerscheinungen. Eine psychiatrische StÃ¶rung von eigenstÃ¤ndigem Krankheitswert hat der SachverstÃ¤ndige nicht gefunden. Damit bestehe ein Leistungsprofil fÃ¼r vollschichtige leichte TÃ¤tigkeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen, ohne schweres Heben und Tragen von Lasten, ohne Akkord-, Schicht- oder Nachtarbeit und ohne besondere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit. Die UmstellungsfÃ¤higkeit sei nicht gravierend unterhalb der Alters- und Ausbildungsnorm.

Dr.T â¦ hat in ihrem Gutachten unter Einbeziehung der im Klinikum Landshut zusÃ¤tzlich erhobenen Befunde folgende Diagnosen gestellt: 1. Chronische BauchspeicheldrÃ¼senentzÃ¼ndung. 2. Adipositas bei Leberparenzymschaden und FettstoffwechselstÃ¶rung. 3. Altersemphysem. 4. FunktionseinschrÃ¤nkung der WirbelsÃ¤ule ohne Nervenwurzel- reizsymptomatik. 5. Kniegelenksbeschwerden beidseits mit FunktionseinschrÃ¤nkung links, leichte sensible Polyneuropathie. Die Stoffwechselfunktion sei normal bis auf die lediglich labortechnisch nachweisbare Grunderkrankung der BauchspeicheldrÃ¼senentzÃ¼ndung. Insgesamt kÃ¶nne der KlÃ¤ger leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken und ohne stÃ¤ndiges Gehen verrichten. Eine zeitliche EinschrÃ¤nkung im Rahmen der Vollschicht lasse sich nicht begrÃ¼nden.

Durch Urteil vom 9. August 2000 hat das SG die Klage abgewiesen: Die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers sei zwar durch einige GesundheitsstÃ¶rungen eingeschrÃ¤nkt, jedoch nicht in einem solchem MaÃe, dass er seit der Rentenantragstellung nicht mehr in der Lage gewesen wÃ¤re, zumindest die HÃ¤lfte des Lohnes eines vergleichbaren Versicherten (ungelernter Arbeiter) zu erzielen. Er kÃ¶nne noch leichte kÃ¶rperliche Arbeiten vollschichtig verrichten.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt und wiederum auf seinen Gesundheitszustand hingewiesen, der ihm eine vollschichtige ArbeitstÃ¤tigkeit verbiete. Bei den bestehenden LeistungseinschrÃ¤nkungen seien ohnehin keine ArbeitsmÃ¶glichkeiten fÃ¼r ihn gegeben.

Das LSG hat dem KlÃ¤ger mitgeteilt, dass eine weitere Beweiserhebung von Amts wegen nicht mehr beabsichtigt sei.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund ab des Antrags vom 26.08.1996 unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 09.08.2000 sowie des Bescheides vom 25.01.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.05.1999 Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz sowie der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gerichtete Berufung ist statthaft und zulÃ¤ssig (Â§ 144 Abs.1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG â in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 01.03.1993). Sie ist auch fristgemÃ¤Ã eingelegt (Â§ 153 Abs.1 SGG i.V.m. Â§ 87 Abs.1 Satz 2 SGG).

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Eine solche Leistung kann er nach den Â§Â§ 43 Abs.1 Nr.2, 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung ebenso wie in der Fassung der Â§Â§ 43 bzw. 240 SGB VI (ab 01.01.2001) nur beanspruchen, wenn er berufs- bzw. erwerbsunfÃ¤hig ist, vor Eintritt der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hat und in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten (PBZ) aufweist.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs sind erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger hat den FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum vor der Antragstellung voll mit kroatischen/jugoslawischen Beitragszeiten (anzurechnen gemÃ¤Ã Art.25 Abs.1 des zum Zeitpunkt der Antragstellung noch geltenden Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen FÃ¶derativen Republik Jugoslawien Ã¼ber soziale Sicherheit vom 12.10.1968) belegt und mit seinen deutschen und jugoslawischen BeitrÃ¤gen die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt.

Nach Â§ 43 Abs.2 SGB VI (Fassung bis zum 31.12.2000) bzw. Â§ 240 SGB VI ist ein Versicherter berufsunfÃ¤hig, dessen ErwerbsfÃ¤higkeit infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder SchwÃ¤che seiner kÃ¶rperliche oder geistigen KrÃ¤fte auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen eines kÃ¶rperlich oder geistig gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und die ihm unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Ausgangspunkt fÃ¼r die Beurteilung der BerufsunfÃ¤higkeit ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat, da er das beim Versicherungsfall der BerufsunfÃ¤higkeit abgedeckte Risiko bestimmt. Dabei unterscheidet die Rechtsprechung nach dem sogenannten Stufenschema die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion (auch des besonders hochqualifizierten Facharbeiters), des Facharbeiters, des angelernten und des ungelernten Arbeiters.

Nach seinem Berufsleben in Deutschland sowie seinem bisherigen beruflichen Werdegang ist der KlÃ¤ger mit einer dreijÃ¤hrigen Schulausbildung und bloÃ□en HelfertÃ¤tigkeiten vor und nach seinem Aufenthalt in Deutschland sowie der von ihm persÃ¶nlich verneinten regelrechten oder qualifizierten Berufsausbildung der Gruppe der ungelernten Arbeiter zuzurechnen. Denn auch in Deutschland ist er von 1969 bis 1971 als Hilfsarbeiter bei M â□¦ in B â□¦ beschÃ¤ftigt gewesen.

Damit â□□ ohne Berufsschutz und ohne besondere EinschrÃ¤nkung fÃ¼r die Angelernten des oberen Bereiches â□□ ist der KlÃ¤ger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen, auf dem er, wie im Folgenden noch auszufÃ¼hren ist, wegen seines vollschichtigen ArbeitsvermÃ¶gens mehr als die LohnhÃ¤lfte verdienen kann und damit nicht berufsunfÃ¤hig ist.

Nach dem Ergebnis der medizinischen SachaufklÃ¤rung kann der KlÃ¤ger zustandsangemessene ungelernte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts vollschichtig verrichten. GemÃ¤Ã□ Â§ 44 SGB VI (in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung) liegt demgegenÃ¼ber ErwerbsunfÃ¤higkeit nur vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃ□erstande ist, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ã□igkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ã□e (bzw. ab 01.04.1999 einen Betrag von DM 630,00) Ã¼bersteigt. Ab 01.01.2001 ist nur derjenige erwerbsunfÃ¤hig, der entweder teilweise erwerbsgemindert ist (Â§ 43 Abs.1 Satz 2; Versicherte, die auf nicht absehbare Zeit auÃ□erstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein bzw. Â§ 43 Abs.2; Versicherte, die auÃ□erstande sind, mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein). Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt weder die strengeren Bedingungen eines UnvermÃ¶gens zu achtstÃ¼ndigem/vollschichtigen Erwerb, noch diejenigen einer teilweisen oder einer vollen Erwerbsminderung des ab

01.01.2001 geltenden Rechts. Denn die SachverstÃ¤ndigen haben ihn noch fÃ¼r imstande gehalten, acht Stunden tÃ¤glich einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen. Damit erfÃ¼llt er erst recht nicht die verschÃ¤rften Bedingungen nach dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 (BGBl.2000, S.1827 ff.).

Gegen die sorgfÃ¤ltigen Gutachten der SachverstÃ¤ndigen Dr.Dr.W â¦ und Dr.T â¦, insbesondere auch mit den vielzÃ¤hligen, zusÃ¤tzlich erhobenen Befunden im Klinikum Landshut, ist nichts einzuwenden. Sachlich hat der KlÃ¤ger dagegen auch nichts Fundiertes vorgebracht. Die Gutachten vom August 2000 sind noch aktuell. Die darin aufgefÃ¼hrten Krankheiten weisen auch keine Tendenz zur Progredienz aus. Daher bedurfte es keiner neuen Begutachtung.

Bei dem gefundenen Leistungsprofil liegt weder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen vor, noch eine Verschlossenheit des Arbeitsmarkts aufgrund eines sogenannten Katalogfalles. Denn weder hat der KlÃ¤ger besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der GewÃ¶hnung und Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz, noch weist er LeistungseinschrÃ¤nkungen auf, die sich in der Verbindung mit anderen EinschrÃ¤nkungen besonders erschwerend bei einer Arbeitsplatzsuche auswirken, wie z.B. die von der Rechtsprechung erwÃ¤hnten FÃ¤lle der Erforderlichkeit zusÃ¤tzlicher Arbeitspausen, der EinschrÃ¤nkungen bei Arm- und Handbewegung, bei der Notwendigkeit eines jederzeit selbst bestimmten Wechsels vom Sitzen zum Gehen oder beim Vorliegen von Einarmigkeit oder EinÃ¤ugigkeit.

Die Frage, ob eine Vermittlung auf einen den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Arbeitsplatz mÃ¶glich ist, bedarf hier keiner ErÃ¶rterung. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist es nur erforderlich, dass es ArbeitsplÃ¤tze gibt, die der Versicherte mit der ihm verbliebenen ErwerbsfÃ¤higkeit auszufÃ¼llen vermag. Das Risiko, keinen Arbeitsplatz zu finden, trÃ¤gt grundsÃ¤tzlich die Arbeitslosen- und nicht die Rentenversicherung (vgl. z.B. BSG in SozR 2200, Â§ 1246 Nr.82, SozR 3-2600, BSG/GS in Â§ 44 Nr.8). Das Arbeitsmarktrisiko, das nach der bisherigen Rechtsprechung fÃ¼r diesen Personenkreis (neben den gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen weitere Risikofaktoren wie vorgerÃ¼cktes Alters oder mangelhafte Ausbildung) von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit, soweit noch Arbeitslosengeld zu zahlen ist, vom Bundeshaushalt, soweit Arbeitslosenhilfe zu zahlen ist und im Ãbrigen von den SozialhilfetrÃ¤gern getragen wird, wird nicht auf die RentenversicherungstrÃ¤ger verlagert.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG).

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024